

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Mai 1950.

Beschwerde gegen Entscheidungen nach dem Währungsschutzgesetz.81/A.B.

zu 105/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend Entscheidungen auf Grund des Währungsschutzgesetzes, teilt Bundesminister Dr. Margaretha unter Hinweis auf eine (von uns am 8. März 1950 veröffentlichte) Anfragebeantwortung folgendes mit:

Das Bundesministerium für Finanzen unterzieht alle einlaufenden Beschwerden (Berufungen) gegen Entscheidungen nach § 10 und § 9 Abs. 2, Währungsschutzgesetz, einer eingehenden Überprüfung. Dabei wird auch der in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. November 1949, Z. 1028/49, ausgesprochenen Rechtsansicht Rechnung getragen, indem die einzelnen Rückbuchungsfälle einer Gesamtbeurteilung nach den Richtlinien des Gesetzes unterzogen werden. Wie aber schon in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshefes festgestellt wurde und die Praxis erweist, wird auch eine wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit den Betroffenen häufig nicht hindern, ein zur Bestreitung der Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Arbeitseinkommen zu erzielen. Es kommt dabei auf die Berufsstellung, Vorbildung und die sonstigen persönlichen und Familienverhältnisse des Antragstellers an.

Die von den Finanzbehörden als Grenze angenommene Erwerbsverminderung um zwei Drittel, oder anders ausgedrückt 66 2/3 %, stellt eine interne Richtlinie dar, die wohl bei Bewilligung <sup>en</sup> über keineswegs bei Abweisungen ausnahmslos angewendet wurde, da vor einer Abweisung die gesamten für die Rückbuchung gesetzlich massgebenden Umstände den Entscheidungen zugrund gelegt wurden.

Die Richtlinie einer für den Begriff "Invalidität" festgesetzten perzentuellen Erwerbsminderung hat das Bundesministerium für Finanzen nach vorhergehender Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als dienlich betrachtet. Auch die zur Zeit des Inkrafttretens des Währungsschutzgesetzes geltende Reichsversicherungsordnung hat in § 1254 den Begriff der Invalidität mit einer bestimmten Grenze umschrieben:

"Als invalide gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht instande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

26. Mai 1950.

körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."

Desgleichen legt das Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, im § 101 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 die Abstufung der Versehrtengrade in Hundertsätzen fest und knüpft daran den gesetzlichen Anspruch auf eine Fürsorgerente.

Ich möchte sowohl aus staatspolitischen als auch aus Gründen der Menschlichkeit darauf hinweisen, dass es falsch wäre, bei jenen Personen neue, wahrscheinlich vergebliche Hoffnungen zu wecken, deren Ansuchen trotz Prüfung in drei Instanzen – denn die Ausschöpfung des Instanzenweges durch die Rückbuchungsverber war die Regel – abgelehnt werden mussten.

<sup>Aber</sup> Es ist noch folgendes zu erwägen:

Die Rückbuchung soll die Personen, die nach dem Währungsschutzgesetz ihre Sperrguthaben einbüßen mussten, jedoch bis zum Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes gemäß § 13 des Schillinggesetzes Anspruch auf Abhebung von 150 Schilling monatlich zur Aufrechterhaltung ihrer sonst gefährdeten Lebensführung hatten, diesen finanziellen Rückhalt nicht übergangslos mit einem Schlag entziehen. Die Massnahme des § 10, Währungsschutzgesetz, stellte daher – wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen wiederholt zum Ausdruck brachte – eine Überbrückungshilfe für die folgenden 10 Monate dar, damit während dieser Zeit für den weiteren Lebensunterhalt vorgesorgt werden konnte. Diese 10 Monate sind bereits seit Dezember 1948 abgelaufen. Gesetzliche Massnahmen, wie die des Währungsschutzgesetzes, die nach so grossen wirtschaftlichen Erschütterungen unvermeidlich sind, bringen naturgemäß immer Härten mit sich. Die Verwaltung muss darauf bedacht sein, diese Härten in möglichst engen Grenzen zu halten. Das hat die Finanzverwaltung bei der Handhabung des § 10, Währungsschutzgesetz, in reicher Masse bewiesen. Sie hat eine wegen der Vielzahl der Anträge teilweise vereinheitlichte Beurteilung der Fälle in dem Sinne durchgeführt, dass die Interessen der erwerbslosen Bevölkerungskreise gewahrt wurden. Den Beweis dafür bietet die Zahl der bewilligten Rückbuchungen, die fast 300.000 erreicht. Diese Zahl stellt einen sehr hohen Prozentsatz aller jener Personen dar, die zur Zeit des Inkrafttretens des Schillinggesetzes und der notwendig gewordenen Schaffung des Sperrguthabens sowie nach deren teilweisen Abhebung gemäß § 13, Schillinggesetz, überhaupt noch über Spareinlagen verfügten.

-.-.-